

# **Richtlinie für die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lahr**

## **1. Kostentarif**

Die nachstehenden Kostensätze bzw. Entgelte errechnen sich nach Art, Umfang und Zeitdauer der Inanspruchnahme der Leistungen und der Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr. Wenn Fahrzeuge oder Geräte die Feuerwache verlassen beginnt die anrechenbare Nutzungszeit. Für die Mannschaft ist der Zeitpunkt der Alarmierung Beginn der anrechenbaren Einsatzzeit. Sie endet beim Wiedereintreffen in der Wache. Angebrochene Stunden werden voll abgerechnet.

## **2. Berechnung des Kostenersatzes**

2.1 Die Höhe des Kostenersatzes wird nach der Kostenkalkulation, die Bestandteil dieser Richtlinie ist, ermittelt. Sie richtet sich nach Zahl, Zeitaufwand und Art der in Anspruch genommenen Feuerwehrangehörigen, Fahrzeuge und Geräte. Die ersatzpflichtigen Kosten umfassen:

- a.) die Personalkosten für die eingesetzten und in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen.
- b.) die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte
- c.) Kosten für Reinigung und Unterhaltung zur Verfügung gestellter Geräte
- d.) den Ersatz für Verbrauchsmittel und deren Entsorgung.

2.2 Lässt sich die Höhe des Kostenersatzes nach den Richtlinien auch bei einer analogen Anwendung nicht bestimmen, sind die tatsächlich anfallenden Kosten zu erstatten.

## **3. Verzicht auf Kostenersatz**

Die Verwaltung handelt bei Ermessensausübung und der Festsetzung des Kostenersatzes im Interesse der Bürger und der Gemeinde. Sie hat deshalb insbesondere auf die Billigkeit und Angemessenheit des Kostenersatzes zu achten. Bei einer unbilligen Härte wird auf Kostenersatz verzichtet bzw. teilweise verzichtet.

## **4. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 01.08.2005 in Kraft.

Dr. Wolfgang G. Müller  
Oberbürgermeister